

### **Weniger Bürokratie – mehr Qualität DEHOGA-Position für ein neues Landesgaststättengesetz**

---

Das wichtigste Gesetz für die Gastronomie soll neu geregelt werden: Baden-Württemberg gibt sich ein neues Landesgaststättengesetz.

Der DEHOGA sieht erheblichen Änderungsbedarf beim derzeit gültigen Gaststätten-gesetz und plädiert dafür, die anstehende Neuregelung zur konsequenten und sinnvollen Entbürokratisierung zu nutzen. Gleichzeitig sollte ein neues Landesgast-stättengesetz auch im Interesse des Verbraucherschutzes und der Stabilisierung von Existenzen die Qualifikation angehender Unternehmer im Gastgewerbe stärken.

#### **1. Ausgangssituation: Die derzeitige Gesetzeslage ist unbefriedigend**

Derzeit gilt: Nur wer Alkohol ausschenkt, braucht eine Konzession. Damit können Betriebe, die Speisen für ihre Gäste zubereiten, aber keinen Alkohol ausschenken, ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis betrieben werden, obwohl in der Speisenzu-bereitung oft höhere Hygiene-Risiken liegen, als im Ausschank von Getränken. Diese Ungleichbehandlung ist weder sachlich begründbar noch gerecht. Der DEHOGA plädiert dafür, Gastronomen unabhängig von der Frage des Alkoholausschanks gleich zu behandeln.

#### **2. Für sinnvolle Entbürokratisierung:**

##### **2.1. Keine neuen Regelungsbereiche**

Der DEHOGA sieht in der Neuregelung des Landesgaststättengesetzes eine Chance zur nachhaltigen Entbürokratisierung und damit zur spürbaren Entlastung des gastgewerblichen Mittelstandes.

Wichtigste Voraussetzung dafür: Rechtsbereiche, die in anderen Gesetzen bereits umfassend geregelt sind (z. B. Fragen des Jugendschutzes und des Lärmschutzes) sollten nicht zusätzlich in das neue Gaststättengesetz aufgenommen werden.

Ansonsten droht ein Mehr an Bürokratie anstelle des angestrebten Bürokratieabbaus.

##### **2.2 Einfachere Verfahren**

Darüber hinaus gilt es, das derzeit praktizierte Konzessionsverfahren durch eine weniger bürokratische Regelung zu ersetzen. Das aktuelle Konzessionsverfahren belastet die Betriebe mit teurer und überflüssiger Bürokratie und kostet die Branche bundesweit jährlich rund 80 Millionen Euro (Baden-Württemberg: ca. 8 Millionen Euro). Das Ärgerliche daran: Ein Großteil dieser Kosten ist überflüssig!

Denn im Rahmen des Konzessionsverfahrens prüfen die Behörden nicht nur die Person des Betreibers (z. B. durch Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses), sondern nehmen jedes Mal auch die Betriebsräume unter die Lupe.

Gebäude, die bereits als Gaststätte genehmigt sind und an denen keine genehmigungspflichtigen Änderungen vorgenommen wurden, werden also bei jedem Pächter- oder Betreiberwechsel noch einmal von den Behörden auf ihre Eignung als Gaststätte hin überprüft. Diese überflüssige Prüfung treibt die Konzessionsgebühren in die Höhe und erschwert die Übergabe von Gastronomiebetrieben an die nachfolgende Unternehmergeneration.

### **Unsere Position:**

Statt Konzessionsverfahren künftig Gewerbeanmeldung mit Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit.

Brandenburg und Thüringen haben sich bereits im Oktober 2008 zu diesem Schritt entschlossen, so heißt es z.B. in § 2 des brandenburgischen Gaststättengesetzes:

*Wer im stehenden Gewerbe ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung der für den betreffenden Ort zuständige Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes entsprechend § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung schriftlich anzeigen.*

Das Saarland hat sich jüngst im Juni 2011, Sachsen im Juli 2011 für eine Änderung hin zur Anzeigepflicht entschieden. Eine Synopse über die Änderungen ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

### **Im Einzelnen:**

#### **a) Prüfung der Räume streichen**

Das aufwändige Konzessionsverfahren mit der Prüfung (bereits baurechtlich genehmigter) Räume ist reine Bürokratie. Der DEHOGA plädiert deshalb dafür, die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ersatzlos zu streichen. Damit würde der kostenträchtigste Teil des bisherigen Konzessionsverfahrens entfallen und eine spürbare Kostenentlastung der Branche ermöglicht.

#### **b) Umwandlung in überwachungspflichtiges Gewerbe**

Außerdem plädiert der DEHOGA für die Umwandlung des Gastgewerbes vom erlaubnispflichtigen zu einem überwachungspflichtigen Gewerbe.

Für die Eröffnung einer Gaststätte wäre dann keine Konzession („Erlaubnis“) mehr notwendig, sondern nur noch eine (wesentlich preisgünstigere) Gewerbeanmeldung mit Prüfung der Zuverlässigkeit. Sicherheits- oder Kontrolldefizite entstehen dadurch nicht, denn es ändert sich zwar die Form der Überprüfung, nicht aber der Prüfungsumfang.

### **2.3. Keine neuen Wettbewerbsverzerrungen**

Der DEHOGA wendet sich mit Nachdruck gegen jede Verschärfung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Branche unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung.

Der DEHOGA fordert daher insbesondere, die Genehmigung von vorübergehenden gastronomischen Aktivitäten, wie z.B. Vereinsfesten an einen besonderen Anlass zu koppeln, nicht nur beizubehalten (derzeit in § 12 Landesgaststättengesetz geregelt), sondern mit einer Legaldefinition im Gesetz selbst für eine Klarstellung zu sorgen, wie es das Bundesland Sachsen gerade jüngst im Juli 2011 im neuen sächsischen Gaststättengesetz getan hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 04.07.1989, GewArch. S. 342) liegt ein besonderer Anlass dann vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Ebenso fordert der DEHOGA die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelungen für Straußen- und Besenwirtschaften.

Eine sinnvolle Entbürokratisierung im Bereich des Gaststättenrechts muss aus Sicht des DEHOGA einer Entlastung der Vollerwerbsbetriebe der Branche dienen und darf nicht zu einer weiteren Privilegierung der Paragastonomie führen.

### **3. Für mehr Qualität und Verbraucherschutz:**

Derzeit verlangt das Gaststättengesetz von angehenden Gastwirten lediglich das „Absitzen“ einer ca. vierstündigen Unterrichtung bei der Industrie- und Handelskammer. Der DEHOGA hält den derzeit praktizierten IHK-Unterrichtungsnachweis für wirkungslos und daher überflüssig.

#### **3.1. Schulung im Bereich Lebensmittelhygiene**

Stattdessen plädiert der DEHOGA für eine Stärkung des Verbraucherschutzes und der Unternehmerqualifikation durch entsprechende Schulungen auf Basis der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung. Die im Rahmen der Verordnung vorgegebenen Standards sind ausreichend und gewährleisten die Einhaltung der aus Verbraucherschutzgründen notwendigen Anforderungen.

#### **3.2. Schulung in Rechtsfragen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen**

Angehende Gastronomen sollten im Rahmen einer Schulung mit den wichtigsten Rechtsvorschriften vertraut gemacht werden (z. B. Jugendschutz-Bestimmungen), die sie als Unternehmer im Gastgewerbe zu beachten haben.

Darüber hinaus ist es sinnvoll und erforderlich, angehende Unternehmer im Rahmen einer solchen Schulung auch für grundlegende betriebswirtschaftliche Anforderungen zumindest zu sensibilisieren. Derzeit scheitern 57 Prozent der Existenzgründungen im Gastgewerbe in den ersten drei Jahren nach der Gründung.

In ca. drei Viertel der Fälle liegen die Gründe des Scheiterns in Fehlern, die vor der Betriebseröffnung gemacht wurden.

Eine bessere Vorbereitung angehender Unternehmer im Gastgewerbe kann dazu beitragen, diese auch volkswirtschaftlich teure Misserfolgsquote zu senken und die Qualität des baden-württembergischen Gastgewerbes langfristig zu sichern. Sie sollte daher im Landesgaststättengesetz verankert werden.

Sollte die gesetzliche Verankerung einer solchen verpflichtenden Unterrichtung über branchenwichtige Rechtsgrundlagen und betriebswirtschaftlichen Basisanforderungen aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so fordert der DEHOGA die Landesregierung auf, freiwillige Qualifizierungs- und Beratungsangebote für angehende Gastronomen im Rahmen ihrer Mittelstandsförderung nachhaltig zu unterstützen und die flächendeckende Information über solche Angebote zu verstärken.

### **Ihr Ansprechpartner**

Hotel- und Gaststättenverband  
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.  
Herr Jürgen Kirchherr  
Hauptgeschäftsführer  
Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart  
Tel. 0711 / 61988-13  
Fax. 0711 / 61988-46  
E-Mail: [hgf@dehogabw.de](mailto:hgf@dehogabw.de)  
Internet: [www.dehogabw.de](http://www.dehogabw.de)

**Anlage:** Synopse zu den Landesgesetzen vom 12. Juli 2011